



NR. 408 | 05.01.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung

zur Feststellung der künstlerischen Eignung

für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign

der Folkwang Universität der Künste

vom 23.12.2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 41 Absatz 7 und Absatz 11 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz NRW – KunstHG NRW) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat der Fachbereich Gestaltung der Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Eignungsprüfungsverfahren
- § 2 Termine
- § 3 Inhalt und Umfang des Verfahrens
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Veröffentlichung und Inkrafttreten

§ 1

Eignungsprüfungsverfahren

(1) Das Eignungsprüfungsverfahren ist einstufig. Dem Antrag auf Feststellung der künstlerischen Eignung sind Arbeitsproben aus dem Fach Kommunikationsdesign beizufügen (§ 3 Abs. 2). Die Feststellung der künstlerischen Eignung erfolgt auf Basis der nach § 3 Abs. 2 vorgelegten Arbeiten.

(2) Studienbewerber*innen, deren Unterlagen eine künstlerische Eignung bzw. eine angemessene Motivation nicht erkennen lassen, werden nicht zum Studium zugelassen. Sie erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 2

Termine

Das Eignungsprüfungsverfahren findet einmal jährlich im Sommersemester für das folgende Wintersemester statt. Der Abgabetermin für den Antrag auf Feststellung der künstlerischen Eignung wird auf der Website der Folkwang Universität der Künste bekanntgegeben.

§ 3

Inhalt und Umfang des Verfahrens

(1) Zusätzlich zu den nach § 4 Abs. 2 der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste in ihrer jeweils gültigen Fassung erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag auf Feststellung der künstlerischen Eignung folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die Versicherung, dass das vorgelegte Portfolio von der*dem Bewerber*in selbstständig angefertigt wurde,

2. ein Portfolio (mindestens 25 Arbeiten aus mindestens fünf verschiedenen Projekten) mit einem Motivationsschreiben („Letter of Intent“) sowohl in analoger Form als auch elektronisch als PDF-Datei.

(2) Die Kriterien für die Bewertung der vorgelegten Arbeiten sind die gestalterisch-künstlerische Qualität der Arbeitsproben, die Angemessenheit der Aufgabe im Verhältnis zur gestalterischen Form, die erkennbare Kontinuität der gestalterisch-künstlerischen Arbeit, das inhaltliche Niveau der selbstgesetzten Gestaltungsanlässe sowie das fachspezifische Interesse und das Reflexionsniveau der*des Bewerber*in.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Die Eignungsprüfungskommission besteht jeweils aus:

1. Mindestens zwei Professor*innen
2. mindestens einer*einem künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*in.

(2) Die Eignungsprüfungskommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung. Die Eignungsprüfungskommission wählt aus der Mitgliedergruppe der Professor*innen eine*n Vorsitzende*n und eine* Stellvertreter*in. Sie ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder deren*dessen Stellvertreter*in zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden.

§ 5

Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Kommunikationsdesign der Folkwang Universität der Künste vom 13.06.2018 außer Kraft.



Folkwang

Universität der Künste

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gestaltung der Folkwang Universität der Künste vom 23.12.2021.

Essen, den 23.12.2021
Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob